



Nr. 21 / 19. Oktober 2012

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbands
München für das Haushaltsjahr 2012 234

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 235

Landesentwicklung

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung
Sechste Verordnung zur Änderung des Regional-
plans der Region München:
Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen 2.8.
Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen 235

Umweltfragen

Gentechnikrecht;
Genehmigung bezüglich der Durchführung 23
weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheits-
stufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 775 des
Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit 236

RETTUNGSZWECKVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbands Mün- chen für das Haushaltsjahr 2012

I.

Der Rettungszweckverband München erlässt aufgrund
der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art.
34 Abs. 2 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 603.100 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 46.360 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögen-
shaushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt
werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird auf 409.240 € festgesetzt. Die
Verbandsmitglieder haben die Umlage nach § 17 der
Verbandssatzung aufzubringen. Danach treffen auf die
Landeshauptstadt München vier Anteile (= 327.392 €) und
auf den Landkreis München ein Anteil (= 81.848 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbands München, Ruppertstraße 19, IV. Stock, Zimmer 4059, 80337 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

München, 21. September 2012
Rettungszweckverband München

Dr. Blume-Beyerle
Vorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München: Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen 2.8. Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen

In seiner Sitzung am 28. Februar 2012 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands der Region München die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans München (Dreiundzwanzigste Änderung) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen Unterkapitel 2.8. „Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“ und umfasst die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zur Sicherung und Ordnung der Rohstoffversorgung in der Region.

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) und mit Art. 35 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254 – BayLplG 2012) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 6. August 2012 diese Sechste Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG 2012 auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG 2012 ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan München (14)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,

3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Geschäftsstelle Arnulfstraße 60, 80335 München, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gentechnikrecht;

Genehmigung bezüglich der Durchführung 23 weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 775 des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Bekanntmachung vom 2. Oktober 2012

55.1-8791-49.775.44

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim, wurde auf Antrag die Durchführung 23 weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der bereits zugelassenen gentechnischen Anlage des Landesinstituts für Lebensmittel und Kosmetische Mittel, Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 26. Juli 2012, Gz. 55.1-8791-49.775.44, genehmigt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 2. November 2012 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens angefordert werden.

München, 2. Oktober 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident